

# BUNDESSOZIALGERICHT



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

**in dem Rechtsstreit**

Az: 13 RJ 1/92

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Württemberg,  
Stuttgart 40, Adalbert-Stifter-Straße 105,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 1993 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Dr. W i e g a n d und Dr. L o y t v e d sowie die ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und F l e m m i n g für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Sozialgerichts Konstanz vom 2. April 1991 und des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Oktober 1991 insoweit aufgehoben und die Klage abgewiesen, als die Beklagte verurteilt worden ist, der Klägerin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 31. März 1994 hinaus zu gewähren.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die im Revisionsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Streitig ist, ob die Klägerin unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des Art 2 § 6 Abs 2 Arbeiterrentenversicherungs-Neregelungsgesetz (ArVNG) Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente (EU-Rente) hat.

Die am 29. August 1935 geborene Klägerin war von 1951 bis 1974 versicherungspflichtig beschäftigt. Nach ihrem Ausscheiden aus der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Montiererin verrichtete sie zeitweilig Heimarbeit in weniger als halbschichtigem Umfang.

Den im März 1989 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) oder Erwerbsunfähigkeit (EU) seien nicht erfüllt, weil die Klägerin vom 1. Juli 1984 bis 30. Juni 1989 keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt habe (Bescheid vom 14. Juli 1989). Der hiergegen erhobenen Klage gab das Sozialgericht (SG) mit Urteil vom 2. April 1991 statt und verurteilte die Beklagte zur Gewährung von Rente wegen EU ab Antragstellung.

Das Landessozialgericht (LSG) änderte auf die Berufung der Beklagten mit Urteil vom 9. Oktober 1991 das sozialgerichtliche Urteil teilweise ab, indem es die Beklagte verurteilte, der Klägerin Rente auf Zeit vom 1. März 1989 bis 30. September 1994 zu gewähren. Im übrigen wies es die Berufung der Beklagten mit folgender Begründung zurück:

Die Voraussetzungen der Übergangsvorschrift des Art 2 § 6 ArVNG seien erfüllt, weil nach den Feststellungen des vom SG bestellten medizinischen Sachverständigen das Leistungsvermögen der Klägerin bereits im Januar 1984 auf halb-bis untermittelschichtige Tätigkeiten eingeschränkt gewesen sei. Wie die Vorschriften über den Rentenbeginn zeigten, könne der Versicherungsfall der BU oder EU längere Zeit vor Antragstellung eingetreten sein. Dies gelte gleichermaßen, wenn EU anzunehmen sei, weil dem Versicherten ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht angeboten werden könne. Soweit in einem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18. März 1980 (L 6 An 140/79) vor dem Hintergrund des Beschlusses des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. Dezember 1976 (BSGE 43, 75 ff) die Auffassung vertreten worden sei, daß bei Rentengewährung aufgrund Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes der Versicherungsfall frühestens am Tag der Rentenantragstellung eintreten könne, schließe sich der erkennende Senat dieser Auffassung nicht an. Das BSG habe in dem Beschluß des Großen Senats lediglich veränderte Kriterien zur Ermittlung der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes aufgestellt. Diese erübrige sich, wenn die Verschlossenheit feststehe. Der



Senat gehe nach entsprechendem Hinweis an die Beteiligten, dem die Beklagte nicht widersprochen habe, davon aus, daß die Beklagte in der Zeit seit 1984 in vergleichbaren Fällen ständig angenommen habe, daß die Vermittlung in Teilzeitarbeit nicht möglich und der Teilzeitarbeitsmarkt als verschlossen anzusehen sei. Damit sei der Versicherungsfall bereits im ersten Halbjahr 1984 eingetreten. Aufgrund von § 1276 Abs 1 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 1290 Abs 2 RVO bestehe allerdings, was das SG verkannt habe, nur Anspruch auf eine Zeitrente mit Beginn 1. März 1989.

Gegen die Rechtsauffassung des LSG wendet sich die Beklagte mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision. Die Beklagte hält an ihrer Auffassung fest, daß in Fällen, in denen EU wegen Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes anzunehmen ist, der Versicherungsfall frühestens am Tag der Rentenanstellung eintreten könne. Aufgrund des Beschlusses des Großen Senats aus dem Jahre 1976 gelte der Beweis der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes dann als geführt, wenn weder der Versicherungsträger noch das zuständige Arbeitsamt dem Versicherten einen geeigneten Arbeitsplatz anbieten könne. Dies setze notwendigerweise die Kenntnis vom Leistungsvermögen des Versicherten voraus, was nur nach Rentenanstellung angenommen werden könne. Vor diesem Tag könnten auch noch nicht alle Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation, zu denen auch die Vermittlung eines Teilzeitarbeitsplatzes gehöre, ausgeschöpft werden.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 9. Oktober 1991 und des SG Konstanz vom 2. April 1991 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat keinen Antrag gestellt.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

## II

Die Revision der Beklagten ist im wesentlichen unbegründet. Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer EU-Rente (auf Zeit) liegen bei der Klägerin vor. Maßgeblich für den im Jahr 1989 geltend gemachten Rentenanspruch der Klägerin sind die bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften der RVO und des ArVNG, da diese mit Wirkung zum 1. Januar 1992 durch das Rentenreformgesetz 1992 (Art 6 Nr 24, 83 Nr 7, 85) gestrichenen Bestimmungen auf Leistungsansprüche, die bis zum 31. März 1992 beantragt worden sind, gemäß § 300 Abs 2 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) weiterhin anzuwenden sind.



Nach § 1247 Abs 1 RVO idF durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I, 1532) erhält Rente wegen EU, wer erwerbsunfähig ist, die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und zuletzt vor Eintritt der EU eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat. Da die Klägerin die weiteren Voraussetzungen des § 1246 Abs 2a RVO, auf die § 1247 Abs 2 RVO verweist, aufgrund ihrer lange zurückliegenden Berufstätigkeit nicht erfüllt und auch Aufschubtatbestände iS von § 1246 Abs 2a Satz 2 RVO nicht festgestellt sind, kommt für die Klägerin eine Rentengewährung nur nach Maßgabe des Art 2 § 6 Abs 2 ArVNG in Frage, der die Anwendbarkeit des § 1247 RVO in seiner vor dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 geltenden Fassung regelt. § 1247 RVO in seiner ursprünglichen Fassung ist auf die Klägerin anwendbar, da sie vor dem 1. Januar 1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt hat und der Versicherungsfall bis zum 30. Juni 1984 eingetreten ist (Art 2 § 6 Abs 2 Sätze 1 und 2 ArVNG).

Der Begriff des Versicherungsfalles ist im Gesetz nicht definiert, ebenso wenig wie der Zeitpunkt seines Eintritts näher bestimmt ist. Das Erste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) bestimmt in § 40 lediglich den Zeitpunkt des Entstehens von Ansprüchen auf Sozialleistungen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Damit beschreibt § 40 SGB I den Beginn der Leistungspflicht des Sozialleistungsträgers, den sog Leistungsfall, der auch nach ständiger Rechtsprechung des BSG die Erfüllung aller Leistungsvoraussetzungen umfaßt (BSGE 22, 278, 281; 40, 16, 17; vgl auch 20, 129, 131; 22, 123, 124).

Demgegenüber ist für den Eintritt des Versicherungsfalles nicht erforderlich, daß sämtliche materiell-rechtlichen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch erfüllt sind; er ist damit begrifflich vom Leistungsfall zu unterscheiden. Das BSG begrenzt den Begriff des Versicherungsfalles auf diejenigen Leistungsvoraussetzungen, die den versicherten Bedarfsfall, das Risiko, gegen das die Versicherung Schutz gewähren soll, kennzeichnen und deren Eintritt der Versicherte grundsätzlich - abgesehen vom Sonderfall des § 1247 Abs 3 Buchst b RVO (vgl dazu BSGE 49, 202, 204 ff = SozR 2200 § 1247 Nr 28) - nicht willkürlich durch Antragstellung bestimmen oder verschieben kann (BSGE 20, 48, 50; BSG SozR Nr 3 zu § 1255 RVO; BSGE 22, 278, 280). Demgemäß gehört der Rentenantrag regelmäßig nicht zum Versicherungsfall (vgl dazu Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 666 s I), obwohl sich je nach Zielsetzung, Grundgedanke und Systematik des jeweiligen Gesetzes, das den Begriff des Versicherungsfalles verwendet, eine unterschiedliche, unter Umständen dem Begriff des Leistungsfalls wesentlich angenäherte Auslegung ergeben kann (BSGE 22, 278, 281; 40, 16, 17 = SozR 7290 § 72 Nr 2).

Soweit die Beklagte die Auffassung vertritt, daß der Versicherungsfall der EU in der Auslegung durch den Großen Senat in seinem Beschluß vom 11. Dezember 1976 (BSGE 43, 75 ff = SozR 2200 § 1246 Nr 13) den Rentenantrag des Versicherten mit



umfaßt, kann dem nicht gefolgt werden. Der Versicherungsfall der EU ist im Gesetz, und zwar in § 1247 Abs 2 RVO (nur geringfügig im Wortlaut verändert durch die seit 1. Januar 1992 geltende Fassung des § 44 Abs 2 SGB VI) definiert. Aus dem Halbsatz "eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben ... kann" hat das BSG in ständiger Rechtsprechung geschlossen, daß der Versicherte bei der Beurteilung seiner Resterwerbsfähigkeit nicht auf Tätigkeiten verwiesen werden kann, für die es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt keine oder nur wenige Arbeitsplätze gibt. Für den Teilzeitarbeitsmarkt hat der Große Senat in seinen Beschlüssen im Jahr 1969 (BSGE 30, 167, 182 ff; 192, 203 ff) ein Verhältnis von 75 freien Teilzeitarbeitsplätzen zu 100 Bewerbern als konkretisierenden Maßstab für die Feststellung eines verschlossenen Arbeitsplatzes eingeführt, diesen Maßstab jedoch in der von der Beklagten zitierten Entscheidung aus dem Jahr 1976 aufgegeben und durch die Jahresfrist ersetzt, innerhalb derer gerechnet ab Rentenantragstellung Vermittlungsversuche seitens der Rentenversicherungsträger unter Mithilfe der Arbeitsämter unternommen werden müßten.

Die Begründung dieser Entscheidung läßt nicht erkennen, daß damit der Versicherungsfall der EU in seinen Voraussetzungen verändert werden sollte: In seinen Ausgangsüberlegungen hielt der Große Senat ausdrücklich an seiner "Grundsatzentscheidung" fest, daß der Versicherte nur auf Arbeitsplätze verwiesen werden kann, die tatsächlich vorhanden sind (BSG SozR 2200 § 1246 Nr 13, S 37), also die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes für den leistungsgeminderten Versicherten zur Annahme von BU/EU führt. Allerdings sah sich der Große Senat wegen Undurchführbarkeit seiner in den Vorentscheidungen bestimmten Maßgaben gezwungen, seine bisherige Rechtsprechung aufzugeben, wonach für die Feststellung einer ausreichenden Zahl von Teilzeitarbeitsplätzen ein festes Zahlenverhältnis maßgeblich war. Die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes sollte nunmehr für einen Versicherten, der nur noch Teilzeitarbeit verrichten kann, anhand einjähriger Vermittlungsbemühungen seitens der Rentenversicherungsträger aufgrund ihres gesetzlichen Auftrags der beruflichen Rehabilitation und im Zusammenspiel mit der Bundesanstalt für Arbeit konkret ermittelt werden (BSG aaO S 38 ff).

Kommt der Prüfung der Vermittelbarkeit des nicht mehr vollschichtig einsatzfähigen Versicherten nach Rentenantragstellung mithin nur feststellende Wirkung für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Arbeitsplätzen zu, so liegt in diesem Verfahren kein (weiteres) Merkmal des Versicherungsfalles der EU. Lediglich die vom Rentenversicherungsträger im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht zu treffende Feststellung der EU, nicht aber der Zeitpunkt ihres Eintritts, hängt hiernach vom Antrag des Versicherten ab. Soweit der Große Senat in seinem Beschluß den Rentenversicherungsträgern oder Gerichten auferlegt hat, vom Ergebnis der Vermittlungsversuche Rückschlüsse auf den Zeitpunkt bei Rentenantragstellung zu ziehen (BSG aaO S 43), bestand aufgrund der damaligen Rechtslage, worauf das LSG zu



Recht verwiesen hat, kein Anlaß zu Überlegungen hinsichtlich eines früheren Eintritts der EU. Denn für den von den Trägern sowie den Gerichten zu beurteilenden Leistungsfall einer Rentengewährung kam es vor Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes nur auf das Vorliegen von EU zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung an.

Daß der Eintritt des Versicherungsfalls der BU bzw EU zeitlich vor der Aufnahme der Vermittlungsbemühungen und den sich daran anknüpfenden Feststellungen des Rentenversicherungsträgers liegen kann, zeigt auch die sog Nahtlosigkeitsregelung des § 105a Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Hiernach wird bis zur Feststellung von BU oder EU durch den Rentenversicherungsträger die Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen fingiert (BSGE 44, 29, 34 = SozR 4100 § 103 Nr 4; BSG vom 12. Juni 1992 - 11 RAr 35/91 - NZS 1993, 81, 83; zur Veröffentlichung in SozR 3-4100 § 105a Nr 4 vorgesehen). Der materiellen Fiktion der Leistungsfähigkeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bedürfte es aber nicht, wenn der einer Verfügbarkeit des Arbeitslosen entgegenstehende Versicherungsfall der EU/BU erst mit der Prüfung und Feststellung durch den hier allein für zuständig erklärten Rentenversicherungsträger eintreten könnte. Auch in Fällen völliger Leistungsunfähigkeit (sog Nullfälle, BSGE 44, 29, 31 ff) sowie einer vor Eintritt in das Erwerbsleben bzw Aufnahme einer Berufsausbildung bereits vorliegenden Erwerbsminderung (BSGE 49, 114, 124 ff = SozR 4100 § 100 Nr 5) ist die Bundesanstalt aufgrund der Nahtlosigkeitsregelung bis zur Feststellung des Rentenversicherungsträgers der zuständige Leistungsträger; ebenso greift die gesetzliche Fiktion ein, wenn die Feststellung des Versicherungsfalls von der Prüfung der Arbeitsmarktlage abhängig ist (BSGE 44, 29, 32). Indem das Gesetz für all diese Fälle die Leistungsfähigkeit ausdrücklich fingiert, wird der frühere Eintritt von EU/BU auch vor Einleitung eines Rentenverfahrens (vgl hierzu § 105a Abs 2 AFG) und unabhängig von den übrigen gesetzlichen Leistungsvoraussetzungen, insbesondere der Rentenantragstellung, vom Gesetz vorausgesetzt.

Auch für die Gewährung einer Zeitrente, die bei der wie hier streitigen Feststellung von BU bzw EU im Regelfall nur aufgrund der Arbeitsmarktlage in Betracht kommt (§ 1276 Abs 1 Satz 2 RVO), geht das BSG in ständiger Rechtsprechung von einem einheitlichen Versicherungsfall der BU/EU aus (BSG SozR 2200 § 1247 Nr 16, S 26f; SozR 2200 § 1276 Nr 5, S 7; Nr 6, S 10 = BSGE 53, 100 f).

Ausnahmsweise bestimmt das Gesetz in § 1247 Abs 3 Satz 2 RVO für den Fall, daß vor Eintritt der EU die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfüllt gewesen ist, daß der Versicherungsfall erst mit dem Tag der Rentenantragstellung und frühestens nach Zurücklegung einer Versicherungszeit von 240 Kalendermonaten eintritt. Mit dieser Sonderregelung eines durch die Antragstellung hinausgeschobenen Versicherungsfalls (BT-Drucks 10/691, S 23 f) hat der Gesetzgeber keinen "weiteren" Versicherungsfall der EU begründet, sondern lediglich den Zeitpunkt seines Eintritts auf einen späteren



Zeitpunkt verlagert (BSGE 46, 73, 76 = SozR 2200 § 1253 Nr 6). Der Ausnahmecharakter dieser Regelung, die sich vor allem auf Versicherte bezieht, welche bereits bei Eintritt in das Erwerbsleben oder jedenfalls vor Zurücklegung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig sind, schließt eine Anwendung auf andere Tatbestände der EU - etwa im Wege der Analogie - aus.

Steht die spätere Antragstellung einem zeitlich davorliegenden Eintritt des Versicherungsfalls der EU nicht entgegen, auch wenn die EU aufgrund der Beschränkung auf Teilzeitarbeit zu prüfen ist und damit Feststellungen zur Verschlussenheit des Arbeitsmarktes zu treffen sind, so ist auch - entgegen der Auffassung der Revision - die fehlende Kenntnis des Rentenversicherungsträgers vom möglichen Eintritt des Versicherungsfalls unschädlich. Soweit der Große Senat in seiner Entscheidung im Jahr 1976 Regeln für die Anforderungen aufgestellt hat, die an die Aufklärung des Sachverhalts bei der Verweisung eines Versicherten auf Teilzeitarbeitsplätze zu stellen sind, sind diese für die Ermittlung der Arbeitsmarktlage für einen wie hier weit vor der Rentenantragstellung und damit Kenntniserlangung durch den Versicherungsträger liegenden Zeitpunkt ohnehin nicht unmittelbar anwendbar. In einem solchen Fall, in dem es auf das Vorliegen von EU zu einem mehrere Jahre vor der Antragstellung liegenden Zeitpunkt ankommt, sind Rückschlüsse vom Ergebnis der nunmehr erst einsetzenden Vermittlungsbemühungen auf die Arbeitsmarktlage bei Eintritt der Leistungsminderung nicht ohne weiteres möglich. Dies ergibt sich bereits daraus, daß bei Annahme von BU/EU aufgrund der Teilzeitarbeitsmarktlage nach § 1276 Abs 1 Satz 2 RVO nur die Gewährung einer Zeitrente in Betracht kommt, der Gesetzgeber also selbst die Möglichkeit der Änderung der Lage auf dem Teilzeitarbeitsmarkt in der für die Zeitrentengewährung maßgeblichen Zeitspanne von drei Jahren voraussetzt (vgl auch BSG SozR 3-2200 § 1276 Nr 3 S 8).

Die vom Großen Senat für die Ermittlung der Arbeitsmarktlage aufgestellten Grundsätze, wonach das Vorhandensein von Arbeitsplätzen anhand konkreter Vermittlungsbemühungen innerhalb eines Jahres seit Antragstellung festzustellen ist, können daher nur sinngemäß angewendet werden, indem für den festgestellten Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung zu ermitteln ist, ob dem Versicherten von diesem Zeitpunkt an binnen Jahresfrist vom Rentenversicherungsträger oder zuständigen Arbeitsamt ein geeigneter Arbeitsplatz hätte angeboten werden können. Ähnlich wie bei im Ausland lebenden Versicherten lediglich zu prüfen ist, ob ihnen, wenn sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz hätten, ein für sie geeigneter Teilzeitarbeitsplatz im Bundesgebiet bzw einem für die Verhältnisse typischen Arbeitsamtsbezirk angeboten werden könnte (BSGE 44, 20, 21 f = SozR 2200 § 1246 Nr 18; bestätigt durch BSG SozR 2200 § 1246 Nr 48), ist bei rückwirkender Feststellung der Arbeitsmarktlage der Nachweis konkreter Vermittlungsbemühungen für die Dauer eines Jahres durch den Rentenversicherungsträger im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt nicht erforderlich,



sondern eine Rückschau anhand der vorhandenen Daten ausreichend, soweit diese hinreichend verlässlich sind. Im übrigen hat der Große Senat bereits in seinem Beschluß aus dem Jahr 1976 zum Ausdruck gebracht, daß der Rentenversicherungsträger auch im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur beruflichen Rehabilitation nicht gehalten ist, die Vermittlungsbemühungen bis zum Ablauf der Jahresfrist fortzusetzen, wenn nach seinen Erfahrungen oder den Erkenntnissen der Arbeitsverwaltung schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr damit zu rechnen ist, daß dem Versicherten in dieser Zeitspanne ein entsprechender Arbeitsplatz angeboten werden kann.

Das LSG hat für den hier maßgeblichen Zeitpunkt Januar 1984, zu dem nach dem Ergebnis seiner Ermittlungen der Versicherungsfall eingetreten ist, aufgrund der von der Beklagten bereits damals geübten Praxis, bei nur noch halb- bis untermittelschichtig einsatzfähigen Versicherten ohne weitere Vermittlungsversuche von einem verschlossenen Teilzeitarbeitsmarkt auszugehen, die Verschlossenheit des Arbeitsmarktes für die Klägerin seit jenem Zeitpunkt festgestellt. An diese Feststellungen, denen die Beklagte nicht mit zulässigen Verfahrensrügen entgegengetreten ist, ist der Senat gebunden. Auch die weiteren Feststellungen des LSG, wonach die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin mit der Beschränkung auf untermittelschichtige Tätigkeiten seit Januar 1984 kontinuierlich vorgelegen hat, lassen Rechtsfehler nicht erkennen.

Die Revision hatte aber insoweit Erfolg, als die Dauer der vom LSG in Abweichung vom Urteil des SG zuerkannten Zeitrente auf das Datum des 31. März 1994 zu begrenzen war. Die Klägerin kann die EU-Rente, die ihr infolge der gesundheitsbedingten Einschränkung ihrer Leistungsfähigkeit auf halb- bis untermittelschichtige Tätigkeiten in Anbetracht der Lage auf dem Teilzeitarbeitsmarkt zu gewähren ist, wie das LSG zu Recht entschieden hat, gemäß § 1276 Abs 1 Satz 2 RVO nur als Zeitrente beanspruchen. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Dauerrente aufgrund eines für den Versicherten unzugänglichen und damit auf Dauer verschlossenen Arbeitsmarktes (vgl Urteil des erkennenden Senats vom 31. März 1993 - 13 RJ 65/91 - im Anschluß an BSG SozR 3-2200 § 1276 Nr 3 S 6 ff) liegen in der Person der Klägerin nach den Feststellungen nicht vor; die bloße Beschränkung auf die Verrichtung von Teilzeitarbeit rechtfertigt gerade, wie die Entstehungsgeschichte und gesetzgeberische Zwecksetzung zeigen, die von einer Prognose entbundene Anwendung des § 1276 Abs 1 Satz 2 RVO (vgl dazu ausführlich BSG SozR 3-2200 § 1276 Nr 3 S 8). Da nach § 1276 Abs 1 Satz 1 RVO die Dauer der Zeitrente von der Bewilligung an auf drei Jahre zu begrenzen ist, kommt es für den Beginn des Dreijahreszeitraums darauf an, wann der Klägerin die Rente erstmalig bewilligt worden ist. Dies ist, wie das BSG bereits entschieden hat (BSG SozR 3-2200 § 1276 Nr 2), die durch das SG ohne zeitliche Begrenzung zuerkannte Rente wegen EU, da es nach ständiger Rechtsprechung des BSG, worauf auch in den vorstehenden Ausführungen bereits hingewiesen worden ist, keinen besonderen Versicherungsfall der vorübergehenden EU gibt. Bei der Rente auf Zeit tritt zu der



Entscheidung über die Art der Rente die Entscheidung über die Dauer hinzu (BSGE 53, 100, 101 = SozR 2200 § 1276 Nr 6, S 10).

Die der Klägerin ab dem Monat der Renten Antragstellung (§ 1290 Abs 2 RVO) zustehende Zeitrente war hier mit dem stattgebenden Urteil des SG erstmalig bewilligt worden und demgemäß der Dreijahreszeitraum von der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils an zu berechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)